

Vertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg
dem Freistaat Bayern
dem Land Berlin
dem Land Brandenburg
der Freien Hansestadt Bremen
der Freien Hansestadt Hamburg
dem Land Hessen
dem Land-Mecklenburg-Vorpommern
dem Land Niedersachsen
dem Land Nordrhein-Westfalen
dem Land Rheinland-Pfalz
dem Saarland
dem Freistaat Sachsen
dem Land Sachsen-Anhalt
dem Land Schleswig-Holstein
dem Land Thüringen

jeweils vertreten durch die oberste Bauaufsichtsbehörde
– Im Folgenden als „**Länder**“ bezeichnet –

und

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
– Im Folgenden als „**DIN**“ bezeichnet –

Im Anschluss an den mit den Ländern im Jahr 1997 abgeschlossenen Vertrag mit DIN Deutsches Institut für Normung e. V. wird zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstände

- (1) Gegenstände dieses Vertrages sind die Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen (gemäß §§ 2 und 3), die in den thematisch dafür zuständigen Normenausschüssen bei DIN erarbeitet werden, und die Zugänglichmachung von bauaufsichtlichen Normen, sonstigen Baunormen und Normen, die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen (gemäß §§ 4 - 6). DIN-Normen mit VDE-Klassifizierung unterliegen nicht diesem Vertrag.
- (2) „Bauaufsichtliche Normen“ liegen vor, wenn darin bauaufsichtliche Anforderungen enthalten sind oder konkretisiert werden. Dies ist der Fall, wenn die Normen
 - in der MVVTB enthalten sind (Technische Baubestimmungen) oder
 - für eine Aufnahme in die MVVTB vorgesehen sind oder
 - Anforderungen aus den Bauordnungen oder Verordnungen aufgrund der Bauordnungen der Länder enthalten oder konkretisieren und durch die Länder gegenüber DIN benannt wurden; in Zweifelsfällen einigen sich DIN und Länder, ob bauaufsichtliche Anforderungen vorliegen.
- (3) Sonstige Baunormen sind Normen, die aus sonstigen Gründen einen bauaufsichtlichen Bezug aufweisen, weil sie beispielsweise in einer bauaufsichtlichen Norm zitiert werden.
- (4) Normen, die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen, sind solche, die in der Anlage 1 benannt sind.

§ 2 Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen durch DIN

- (1) DIN erarbeitet bauaufsichtliche Normen nach den geltenden DIN-Regularien in der jeweils gültigen Fassung. Die DIN-Regularien sind insbesondere die Satzung von DIN, die Richtlinie für Normenausschüsse und die Beschlüsse des Präsidiums sowie die Normen der Reihe DIN 820.

- (2) Die bauaufsichtlichen Normen sind zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Mindestanforderungen der Länder soweit wie möglich so zu erstellen, dass Mindestanforderungen deutlich von den weitergehenden Anforderungen getrennt sind. Weitergehende Anforderungen können erforderlich werden, um den Stand der Technik zu beschreiben. Die Mindestanforderungen und die weitergehenden Anforderungen sind in getrennten entsprechend gekennzeichneten Gliederungseinheiten der Normen zu behandeln. Mindestanforderungen sind Festlegungen, die die Anforderungen nach § 3 MBO sicherstellen. Sofern Normeninhalte derart neu geschaffen, geändert oder aufgehoben werden sollen, dass solche Mindestanforderungen betroffen sind, sind die Länder umgehend zu informieren. Die Trennung von Mindestanforderungen gegenüber weitergehenden Anforderungen wird in einem Leitfaden beispielhaft verdeutlicht, der den zuständigen Gremien für die Normungsarbeit zur Verfügung gestellt wird. Die Erstellung und Änderungen dieses Leitfadens stimmen die Parteien untereinander ab.
- (3) Bauaufsichtliche Normen dienen dem Nutzen der Allgemeinheit. Daher achtet DIN darauf, dass bei der Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen möglichst alle der am Bau beteiligten interessierten Kreise in den in Betracht kommenden Gremien der Normenausschüsse vertreten sind.
- (4) Bei der Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen gemäß § 2 und sonstigen Baunormen ist darauf zu achten, dass sie geeignet sind, zu einer Verbesserung, Vereinfachung und Verminderung der Kosten der Bauplanung und Bauausführung beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und der Verwendung vorgefertigter Bauteile.
- (5) Bei der Erarbeitung von europäischen und internationalen bauaufsichtlichen Normen, die als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht werden sollen, sind die von den Ländern zur Verfügung gestellten bauaufsichtlichen Belange (§ 3) in den Normungsprozess mit dem Ziel einzubringen, diese nach Möglichkeit durchzusetzen. Der Beschluss 08/2020 des Präsidiums von DIN findet im Falle eines geschlossenen Votums der Länder für die Erarbeitung europäischer Normen seine Anwendung. Sofern die bauaufsichtlichen Belange nicht berücksichtigt sind oder nicht im Sinne des Satzes 2 durchgesetzt werden konnten, verpflichtet sich DIN, seine Gremien anzuweisen, eine entsprechende eindeutige Protokollnotiz, mit Hinweis auf die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) einzuleiten, aufzunehmen. Bei einer Neufassung der BauPVO ist der DIN-Länder-Vertrag sinnentsprechend auszulegen.
- (6) DIN wird im Rahmen der DIN-Regularien seine Gremien darauf hinweisen, dass der jeweilige Entwurf abzulehnen ist, wenn durch die Länder an die Europäische Kommission gemeldete regulatorische Anforderungen im Normungsauftrag enthalten und in der Normung nicht berücksichtigt sind.

- (7) DIN erklärt sich bereit, im Rahmen der DIN-Regularien und der Möglichkeit zur außervertraglichen Deckung des Finanzierungsbedarfs bei der Erarbeitung europäischer bauaufsichtlicher Normen die Führung zusätzlicher Sekretariate (d.h. das Projektmanagement) der zuständigen Technischen Komitees bei CEN zu übernehmen, insbesondere im Bereich der harmonisierten Normen auf der Grundlage von Mandanten der Europäischen Kommission gemäß Art. 17 BauPVO oder bei den Eurocodes (CEN/TC 250).
- (8) DIN wird Aufgaben im Rahmen der DIN-Regularien vorrangig bearbeiten, wenn es die Länder im öffentlichen Interesse beantragen.
- (9) DIN verpflichtet sich, im Rahmen der DIN-Regularien dafür zu sorgen, dass die von den Ländern benannten Vertreter in die in Betracht kommenden Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüsse zur Erarbeitung der nationalen, europäischen und internationalen Normen berufen werden.
- (10) DIN wird die Länder über alle Normungsvorhaben nach § 1 Abs. 2 frühzeitig informieren.
- (11) DIN verpflichtet sich im Sinne der vorstehenden Absätze zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt).
- (12) DIN wird auf Anforderung Äußerungen zur Auslegung von Normen gemäß DIN 820-1 im Regelungsbereich der Bauaufsicht einholen.

§ 3 Mitwirkung der Länder bei der Erarbeitung bauaufsichtlicher Normen

- (1) Die Länder fördern die Erarbeitung der bauaufsichtlichen Normen durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen; dabei werden die Vertreter der Länder durch die ARGEBAU, im Regelfall durch die Fachkommission Bautechnik, benannt.
- (2) Die Länder legen die bauaufsichtlichen Anforderungen fest.
- (3) Insbesondere werden die Länder
 - DIN die bauaufsichtlich relevanten Informationen (zum Beispiel Daten und Unterlagen) frühzeitig zur Verfügung stellen, die für die Erarbeitung der Normen und für die Mitarbeit und Abstimmung in europäischen Gremien erforderlich sind, und
 - fachlich geeignete Vertreter in die Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen entsenden, die mit der Erarbeitung der Normen befasst sind.

§ 4 Behördliche Nutzung von bauaufsichtlichen Normen, sonstigen Baunormen und Normen die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen

- (1) DIN macht den Ländern und dem DIBt die vertragsgegenständlichen Normen für die behördliche Nutzung gemäß Absatz 2 in elektronischer Form mittels einer Standardsoftware online zugänglich. Diese Normen werden dabei von DIN oder einer von DIN damit beauftragten Vertriebsorganisation gehostet. Die technischen Grundlagen der Zugänglichmachung, insbesondere des Hostings und der Standardsoftware, sind in einer Anlage 2 zu diesem Vertrag beschrieben.
- (2) DIN räumt den Ländern das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die zugänglich gemachten Normen zu dienstlichen Zwecken mittels einer von DIN gehosteten Normenmanagementsoftware in Baubehörden wie folgt behördlich zu nutzen:
 - DIBt und Gremien der ARGEBAU (ca. 600 Nutzer) die Bauaufsichtlichen Normen, sonstigen Baunormen und Normen, die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen (mindestens in dem Umfang, wie er in Anlage 3 beschrieben ist)
 - Länder (Behörden in den Ländern, die mit dem hoheitlichen Vollzug öffentlichen Baurechts befasst sind und die Behörden der unmittelbaren Bauverwaltung der Länder, ca. 1.500 Standorte) die bauaufsichtlichen Normen, die in der MVVTB enthalten sind, einschließlich der dort in Bezug genommenen Richtlinien und Regeln, ca. 600 Normen), sonstigen Baunormen (u.a. ca. 450 hEN) und Normen, die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen
 - Gemeinden, soweit sie in der Bauleitplanung tätig sind, die Normen, die in Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen

Die Nutzung durch beliebige Unternehmen ist ausgeschlossen.

- (3) „Behördliche Nutzung“ ist das Recht, diese Normen
 - Angehörigen des Behördenpersonals über eine behördlich gesicherte Authentifizierung zugänglich zu machen;
 - digital oder analog zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke ausschließlich von Angehörigen des Behördenpersonals als Arbeitsunterlage nutzen zu lassen;
 - innerbehördlich von Angehörigen des Behördenpersonals vorführen zu lassen, insbesondere auch zu dienstlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - von Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten bei Bauleitplanverfahren auszudrucken und den Ausdruck zur öffentlichen Einsichtnahme vorzuhalten.
- (4) Die Zugänglichmachung und die Rechtseinräumung nach diesem § 4 stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung des Entgelts gemäß § 7 Absatz 2.

§ 5 Rechtsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen bei der behördlichen Nutzung

- (1) Jede Nutzung, die über das in § 4 genannte Maß hinausgeht und nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen gestattet ist, bedarf der vorherigen, gesonderten und ausdrücklichen Einwilligung durch DIN in Schriftform. Einwilligungsbefähigt ist damit insbesondere,
 - die Baunormen ganz oder in Teilen in Papierform zu verbreiten,
 - außerhalb des Netzwerks auf elektronischen Datenträgern zu verbreiten (zum Beispiel auf Festplatte, CD, DVD oder USB-Stick abzuspeichern),,
 - gegenüber Dritten, die nicht Angehörige des Behördenpersonals sind, öffentlich zugänglich zu machen (z. B. frei im Internet),
 - zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig kommerziell zu nutzen,
 - in amtliche Werke aufzunehmen, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden,
 - zu bearbeiten oder auf sonstige Art umzugestalten, insbesondere zu modifizieren, anzupassen, zu manipulieren, zu transformieren, zu übersetzen oder davon abgeleitete Dokumente zu erstellen sowie Urheberinformationen, andere Informationen oder Haftungsausschlussklauseln, die in den Normen enthalten sind, zu entfernen, unlesbar zu machen oder zu verändern.
- (2) Die Länder stellen mittels angemessener, zumindest jedoch üblicher Schutzmaßnahmen sicher, dass ausschließlich Angehörige des Behördenpersonals einen Zugang zu den Normen besitzen und dass die Angehörigen des Behördenpersonals die Normen ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen.
- (3) Die Länder werden DIN unverzüglich unterrichten, wenn den Ländern eine Beeinträchtigung der Urheberrechte an den Normen bekannt wird, insbesondere, wenn sie feststellen, dass Nutzer die Normen entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen. Falls DIN sich zur Durchführung rechtlicher Schritte entschließt, um solche Verletzungen oder Beeinträchtigungen zu verfolgen, werden die Länder DIN auf dessen Bitte hin weitere Informationen zur Verfügung stellen oder durch andere geeignete Maßnahmen unterstützen.
- (4) Bei vertragswidrigem Gebrauch, für den DIN die Beweislast trägt, ist DIN berechtigt, den Zugang nur in dem Umfang zu sperren (z.B. bezogen auf einzelne Arbeitsplätze), der erforderlich ist, um Vertragsverletzungen zu verhindern.

§ 6 Öffentliche Einsichtnahme in Normen der MVVTB und Normen die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen

- (1) DIN macht die in der MVVTB enthaltenen Normen und die Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, über ein zeitgemäßes Onlineportal zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke über das Internet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugänglich.

- (2) Die Nutzung des Onlineportal ist für den Nutzer kostenfrei. Für die Nutzung hat sich der Nutzer zu registrieren.
- (3) Registrierte Nutzer haben im Onlineportal die Möglichkeit, den Volltext der Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, und den Volltext von 10 sonstigen unterschiedlichen Normen pro Jahr zu lesen. Darüber hinaus können quantitativ unbeschränkt jeweils das Inhaltsverzeichnis und der bestehende Einführungsbeitrag der nach Abs. 1 zugänglich gemachten Normen gelesen werden. Die Darstellung der Normen wird für die Online-Nutzung angepasst; insbesondere werden sie abschnittsweise wiedergegeben und können nicht heruntergeladen oder ausgedruckt werden.
- (4) DIN betreibt das Onlineportal unter Beachtung üblicher Wartungszeiten (Service Level gem. Anlage 4). DIN wird in dem Onlineportal auf den urheberrechtlichen Schutz der Normen und auf deren Bezugsmöglichkeit über die Beuth Verlag GmbH sowie damit im Zusammenhang stehende Fachliteratur und weitergehende Angebote und Leistungen der DIN-Gruppe als auch auf die finanzielle Förderung durch die Länder hinweisen.
- (5) Die Gestaltung des Onlineportals erfolgt durch DIN.
- (6) Die Zugänglichmachung und die Rechtseinräumung nach diesem § 6 stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung des Entgelts gemäß § 7 Absatz 3.

§ 7 Finanzielle Beteiligung der Länder

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

§ 8 Wirksamwerden

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

§ 9 Schlussbestimmungen

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Unterzeichnung DIN-Länder-Vertrag ab 01.01.2024

Land	Vertragsunterzeichnung
BW	Ministerin Nicole Razavi
BY	Staatsminister Christian Bernreiter
BE	Senator Andreas Geisel
BB	Minister Guido Beermann
HB	Senatorin Dr. Maike Schaefer
HH	Senatorin Karen Pein
HE	Staatsminister Tarek Al Wazir
MV	Minister Christian Pegel
NI	Minister Olaf Lies
NW	Ministerin Ina Scharrenbach
RP	Ministerin Doris Ahnen
SL	Minister Reinhold Jost
SN	Staatsminister Thomas Schmidt
ST	Ministerin Dr. Lydia Hüskens
SH	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack
TH	Ministerin Susanna Karawanskij

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin


Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin


Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e. V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg


Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen


Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg



Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e. V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

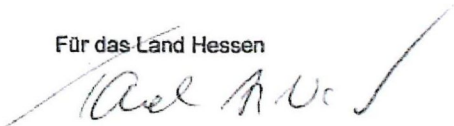
Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Für das Land Berlin

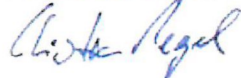
Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern



Für das Land Niedersachsen

- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.

Für das Land Baden-Württemberg

Für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V.


Für den Freistaat Bayern


DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

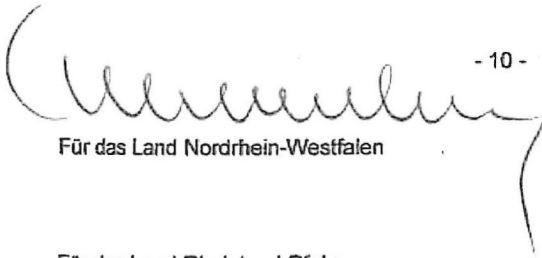
Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern


Für das Land Niedersachsen

 - 10 -

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

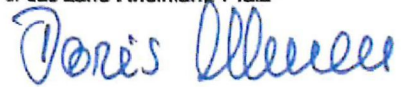
Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Doris Albrecht', is written over the text 'Für das Land Rheinland-Pfalz'.

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland 26.09.2023


Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

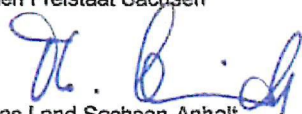
Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. B. Sch.', is written over the text 'Für das Land Sachsen-Anhalt'.

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sach Sachwe', is written over the text for Schleswig-Holstein.

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Kauschke', written in a cursive style.